

Begründung:

Die DS 29/2004, mit der die Vergabe der Abfallentsorgung ab 01.06.2005 geregelt werden sollte, wurde vom Kreistag nicht beschlossen. Damit kann kein Zuschlag für die Abfallentsorgung ab 01.06.2005 an einen privaten Dritten erfolgen. Mit der DS 68/2004 hat der Kreistag am 28.04.2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst, der die Abfallentsorgung im Landkreis Uckermark nach dem 01.06.2005 gewährleisten soll.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird der Landkreis das gesamte Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung, vom Einsammeln und Transportieren bis zur Entsorgung einschließlich der Restabfallbehandlung, in eigener Regie durchführen.

Mit der Organisation und Durchführung dieser Aufgabe wird eine sich zu 100 % im Eigentum des Landkreises befindende privatrechtliche Gesellschaft beauftragt werden. Die gesamte Abfallentsorgung kann damit voll durch den Kreistag kontrolliert werden.

Zur Neugründung einer solchen Gesellschaft bedarf es eines mehr oder weniger aufwändigen Verfahrens, bis diese Gesellschaft durch Eintragung ins Handelsregister Rechtsfähigkeit erlangt. Insbesondere bedarf die Gründung einer solchen Gesellschaft der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wodurch zumindest zusätzlicher Zeitaufwand entsteht. Unter diesem Aspekt ist das Liquidationsverfahren zur Auflösung der Uckermärkischen Abfallentsorgungsgesellschaft mbH zu überdenken. Diese Gesellschaft ist nach wie vor rechtlich existent und kann im Vergleich zu einer Neugründung relativ unproblematisch die Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen. Unter den genannten Umständen ist es zweckmäßig, den Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft aufzuheben und die Gesellschaft fortzusetzen. Der bestehende Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Aufgabenübernahme gemäß dem Beschluss 68/2004 zu überarbeiten und ggf. in einigen Punkten entsprechend anzupassen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Beendigung der Liquidation und Fortsetzung der Gesellschaft sind entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien und Organe erforderlich.

Auf kommunalrechtlicher Schiene ist zunächst ein Beschluss des Kreistages gem. § 29 Abs. 2 Nr. 24 der Landkreisordnung erforderlich. Mit diesem Kreistagsbeschluss wird der Landrat legitimiert und beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.